

Satzung des Fanclubs Hölle Nord

(Bei der Nennung von Personen wird aus Gründen der Klarheit und besseren Lesbarkeit lediglich die maskuline Form verwendet. Diese impliziert jedoch immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung.)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Fanclub ist ein nicht eingetragener Verein. Er trägt den Namen „Hölle Nord“ und wurde am 01.01.1995 gegründet. Für die Einfachheit nachfolgend Fanclub genannt.
- (2) Der Fanclub hat seinen Sitz in Flensburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Fanclubs

- (1) Der Zweck des Fanclubs ist die Unterstützung und der Besuch von Spielen der SG Flensburg-Handewitt, freundschaftliche Kontakte zu anderen Fanclubs und Fans aufzubauen und zu pflegen. Des Weiteren werden Geselligkeit und Unternehmungen innerhalb des Fanclubs gefördert.
- (2) Der Fanclub ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle Mittel des Fanclubs dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fanclubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fanclubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Fanclub wahrt parteipolitische Neutralität und vertritt den Grundsatz politischer, weltanschaulicher und religiöser Toleranz. Jegliche extremistische Tendenzen werden abgelehnt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Fanclubs kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Fanclub ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem bestätigten Eintrittsdatum.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands können Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Fanclub besonders verdient gemacht haben, durch die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Fanclub endet durch Austritt (Kündigung), Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (2) Eine Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum Quartalsende.

- (3) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den Ordnungen des Fanclubs zu verhalten. Die Mitglieder sind des Weiteren zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet sich beim Aufenthalt in der Halle (zu Hause, wie auch auswärts), sowie auf der An- und Abfahrt zur Halle an die geltenden Regeln und gesetzlichen Bestimmungen zu halten.
- (4) Alle Mitglieder haben sich in der Öffentlichkeit, insbesondere in der Halle, aber auch im Internet (Forum, Chats) so zu verhalten, dass dem Fanclub kein Imageschaden entsteht.
- (5) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Fanclubs

Organe des Fanclubs sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und 2 Beisitzern.
- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Fanclubs berechtigt.
- (3) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (4) Der vertretungsberechtigte Vorstand führt die Geschäfte im Sinne dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - d. die Aufnahme und Verwaltung der Mitglieder.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Abwesende können gewählt werden,

wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht jederzeit unter Angabe von Gründen von seinem Posten zurückzutreten. Ist durch Abwahl oder Rücktritt ein Posten des Vorstands nicht besetzt, so werden diese Aufgaben bis zur Wiederbesetzung von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern übernommen. Binnen 4 Wochen ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, dort ist ein neuer Vorstand zu wählen.

- (6) Um eine kontinuierliche Arbeit des Vorstands zu gewährleisten, werden die Vorstandsmitglieder wie folgt im Wechsel gewählt:

- in dem einen Jahr der 1. Vorsitzende und der Kassenwart
- im darauffolgenden Jahr der 2. Vorsitzende und die beiden Beisitzer.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Fanclubs und zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a. die Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer
- b. die Entlastung des Vorstands
- c. die Wahl der Kassenprüfer
- d. die Wahl der Vorstandsmitglieder
- e. die Wahl der Mitglieder von Ausschüssen
- f. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
- g. die Änderung der Satzung
- h. die Beschlussfassung über Anträge und Ordnungen
- i. die Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 3
- j. die Auflösung des Fanclubs.

- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal nach Ablauf des vorhergehenden Geschäftsjahres statt.

- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand, mit einer Einladungsfrist von drei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die vom Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die vom Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse.

- (4) Jedes volljährige Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Fanclubs, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Absatz (3) angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.

- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter geleitet.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Ladungsbestimmungen.
- (8) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bewerben sich mehrere Mitglieder für ein Amt und erreicht keines die einfache Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erzielt haben. Im 2. Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von einem anwesenden Mitglied beantragt wird. Für die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Fanclubs ist eine dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung notwendig.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Alle volljährigen Mitglieder besitzen Stimmrecht und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Mitglieder, die mit ihren Beitragszahlungen 3 Monate im Rückstand sind und bereits angemahnt wurden, sind nicht stimmberechtigt.
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen, geschäftsfähigen Mitglieder, wenn sie dem Fanclub mindestens 12 Monate angehören.
- (5) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt gemäß § 8 Abs.(8) zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr. Sie dürfen kein Mitglied des Vorstandes gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung sein. Die Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Kassenwarts und des übrigen Vorstands.

- (3) Für Schäden, die sie in Ausübung ihrer Prüfungstätigkeit verursachen, haften sie gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

§ 11 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen diese Satzung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Fanclubs schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung folgende Maßregelungen vom Vorstand verhängt werden:

- a. eine Abmahnung
- b. ein Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Fanclubs (z.B. Auswärtsfahrten) für eine vom Vorstand festgesetzte Dauer
- c. ein Ausschluss aus dem Fanclub.

§ 12 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Fanclub ausgeschlossen werden, wenn einer oder mehrere der folgenden Gründe vorliegt:
- a. grobe Verstöße gegen diese Satzung oder Teilen davon (Pflichten eines Mitglieds)
 - b. die Teilnahme an gewalttätigen Auseinandersetzungen mit Fangruppen anderer Vereine
 - c. rassistische oder fremdenfeindliche Äußerungen oder Handlungen im Zusammenhang mit Aktivitäten des Fanclubs
 - d. die Mitgliedschaft in einer rechts- oder linksradikalen Organisation, Partei oder ein sonstiger derartiger Zusammenschluss
 - e. das Unterstützen, das Publizieren oder die Verbreitung von rechts- oder linksradikalem Gedankengut oder Parolen
 - f. die rechtskräftige Verurteilung wegen eines Vergehens oder Verbrechens
 - g. bei versuchtem Betrug; wie z.B. Gutscheinfälschung
 - h. mehr als drei Monate, jedoch spätestens zum laufenden Quartalsende mit der Zahlung der Aufnahmegebühr oder mehr als sechs Monate der Mitgliedsbeiträge, nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung, im Rückstand ist.
- (2) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Ankündigung erfolgt schriftlich unter Angaben der Gründe an die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Adresse. Das Mitglied hat das Recht sich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ankündigung zu den Vorwürfen schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern.
- (3) Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied unter Angabe der Gründe an die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Adresse schriftlich mitgeteilt. Mit dem Zugang des Beschlusses ruhen alle Rechte des Mitglieds. Das betroffene Mitglied hat das Recht diesen Beschluss innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzufechten und durch den Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen zu lassen, welche mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über die Verhängung des

Ausschlusses abstimmt. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig und für alle Beteiligten bindend.

- (4) Unterlässt das Mitglied den fristgerechten Widerspruch, wird der Ausschluss mit Ablauf der zweiwöchigen Frist endgültig und die Mitgliedschaft erlischt. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge des laufenden Quartals werden nicht erstattet.

§ 13 Auflösung des Fanclubs

- (1) Über die Auflösung des Fanclubs entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Im Falle einer Auflösung des Fanclubs sind die Liquidatoren verpflichtet das Fanclubvermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (3) Bei Auflösung des Fanclubs sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Der Fanclub wird ohne weiteren Beschluss aufgelöst, wenn die Anzahl der Mitglieder unter fünf sinkt. Die Bestimmung nach Absatz (2) bleibt davon unberührt.

§ 14 Haftung

- (1) Der Fanclub haftet gegenüber seinen Mitgliedern für Schäden, die diesen bei der Teilnahme an Fanclubveranstaltungen (insbesondere Heim- und Auswärtsspiele) oder organisierten Fahrten entstehen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Haftungsbeschränkung gemäß Absatz (1) gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Der Fanclub übernimmt keine Haftung für Diebstahl oder den Verlust von privaten Gegenständen der Mitglieder auf Fanclubveranstaltungen oder organisierten Fahrten.

§ 15 Ermächtigungsklausel

Der Fanclub kann sich zur Regelung der internen Abläufe Ordnungen geben. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen sowie deren Änderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.